

Wo melde ich meine Photovoltaikanlage an?

Der Betrieb einer PV-Anlage bringt einige Meldepflichten mit sich. Wer die Meldepflichten kennt, braucht keine Überraschungen zu fürchten. Außerdem hilft der beauftragte Solarbetrieb gerne, und die meisten Meldungen müssen nur einmal erfolgen.

Was muss ich dem Netzbetreiber melden?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem regionalen Netzbetreiber geschieht noch vor der Inbetriebnahme einer PV-Anlage und zwar in Form des **Netzanschlussbegehrens** durch den Solarbetrieb. Es wird z. B. der Punkt festgelegt, an dem die PV-Anlage ins Netz einspeist. Der Netzbetreiber ist nach EEG zum Netzanschluss Ihrer Anlage verpflichtet – auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Ausbau des Netzes möglich wird. Eventuelle Kosten hierfür sind vom Netzbetreiber zu tragen, sofern diese zumutbar sind.

Nach erfolgter Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber u. a. das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung der PV-Anlage** gemeldet werden. Wichtig ist vor allem die Bestätigung der fachgerechten Installation durch den Solarbetrieb. Für kleine Anlagen reicht der Kontakt zum lokalen Netzbetreiber, nur bei größeren Anlagen werden Sie spätestens vom lokalen Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass hierfür der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist.

Einen Stromlieferungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist keine Pflicht.

Weitere Informationen

Dieses unverbindliche Informationsblatt dient nur der vereinfachten Übersicht und ersetzt nicht den Tipp, einen Steuerberater oder spezialisierten Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Was muss ich der Bundesnetzagentur melden?

Bis einen Monat nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage müssen das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung der PV-Anlage** bei der Bundesnetzagentur registriert werden. Hierzu gibt es ein Web-Formular:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>.

Für die Zeit, in der die PV-Anlage nicht registriert ist, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung.

Wann muss ich mich ans Finanzamt wenden?

Eine steuerliche Meldepflicht besteht, wenn Sie mit Ihrer PV-Anlage Gewinn erzielen wollen. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie den Strom zu 100 % selbst verbrauchen oder darlegen können, dass Sie keine Gewinnerzielungsabsicht haben - z. B. durch Stromgestehungskosten, die über der Einspeisevergütung liegen. In der Regel jedoch trifft die Meldepflicht beim Finanzamt zu, d. h., dass Sie Ihre Anlage binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme beim Finanzamt anmelden müssen. Von diesem erhalten Sie dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Zu beachten sind darin Angaben zu Einkommenssteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

Betreiber von Anlagen bis 30 kWp müssen auf die Einkünfte daraus keine Einkommenssteuer oder Umsatzsteuer zahlen. Bei Mehrfamilienhäusern gilt die Einkommenssteuerfreiheit bei Anlagen mit 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bis zu maximal 100 kWp.

Gewerbesteuer fällt auf gewerbliche Tätigkeiten an, bei denen der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Bei kleineren Anlagen ist dies selten der Fall und somit weder eine Gewerbeanmeldung noch die Gewerbesteuerzahlung notwendig.